## Verfahrensschema ordentliches Baubewilligungsverfahren innerhalb der Bauzonen

	Gesuchsteller	Bauamt	Baubehörde	BAB Behörde	Fachstellen	Departement	Zusatzbewilligungs- behörden	Organisationen	weitere Beteiligte / Interessierte
Projektierung	Konzipiert Projektvorhaben  Ersucht um eine vorläufige Beurteilung Art 41/1 KRVO		Beurteilt wesentliche Punkte des Bauvorhabens		Beurteilen wesentliche Punkte aus Sicht Fachstelle Art. 41/2 KRVO				
Verfahrenskoordination Gesuchsteller	Überprüft Projektvorhaben, konkretisiert Projektvorhaben  Bereitet Baueingabe vor Art. 86/1 KRG  Bereitet Gesuch für Zusatzbewilligungen vor Art. 88/1 KRG  Errichtet Baugespann Art. 43/1 KRVO	•	Gibt vorläufige Beurteilung ab Art. 41/3 KRVO	<b>4</b>					
BIB Verfahrenskoordination Baubehörde	Reicht Baueingabe und Gesuche für Zusatzbewilligungen koordiniert an die Baubehörde ein Art. 42/1 KRVO, Art. 53/1 KRVO  Korrigiert Baueingabe oder Profilierung innert angesetzter Frist Art. 44/2 KRVO  Baugesuch gilt als zurückgezogen, wenn es nicht innert angesetzter Frist angepasst / ergänzt wird Art. 44/3 KRVO	<b>4&gt;</b>	Führt die Vollständigkeits-prüfung und materielle Grobprüfung durch Art. 44/1 KRVO,  Verlangt Korrekturen bei ungenügenden Unter- lagen oder ungenügender Profilierung innert Frist (20 Tage seit Eingang) Art. 44/2 KRVO  Publiziert das Bauvorhaben im amtlichen Publikations- organ und im Kantons- amtsblatt Art. 45/2 KRVO und legt es öffentlich auf	<b>4</b>	Leiten allfällige Gesuche für Zusatzbewilligungen der Leitbehörde (Baubehörde) weiter Art. 53/3 KRVO		<b>&gt;</b>	Beschwerdebe- rechtigte Behindertenorganisa- tionen werden von der Baubehörde über die Publikation orientiert Art. 80/4 KRG und können Einsprache erheben Art. 92/2 KRG	Einsprachemöglichkeit innerhalb der Publikations- frist von 20 Tagen Art. 45/4 KRVO,
BIB Entscheidkoordination Baubehörde	Prüft die Einsprache und nimmt dazu Stellung innert 20 Tagen Art. 45/4 KRVO		inkl. allfälligem UVB und Gesuchen für Zusatzbewilligungen Art. 45/1 KRVO, Art. 54/1 KRVO, Art. 54/1 KRVO  Sichtet nach Ablauf der Einsprachefrist die Einsprachefrist die Einsprachen; teilt diese dem Gesuchsteller mit Art. 45/4 KRVO  Stellt Gesuche für Zusatzbewilligungen und allfällige Einsprachen der zuständigen Behörde zu Art. 55/1 KRVO  Beurteilt Projektvorhaben und Einsprachen Art. 46/1 KRVO  Erlässt Bauentscheid Art. 46/1 KRVO, teilt Baubewilligungsentscheid und Entscheide über Zusatzbewilligungen mit Art. 46/1 KRVO		В	VR		Umweltschutzorgani- sationen melden ihr Interesse an der Verfahrensbeteiligung an Art. 104/2 KRG oder erheben Einsprache Art. 104/1 KRG	Art. 54/2 KRVO